



# EHB

EIDGENÖSSISCHES  
HOCHSCHULINSTITUT FÜR  
BERUFSBILDUNG

*Schweizer Exzellenz in Berufsbildung*

## Studienplan

### Fördern und Coachen von Lernenden

#### Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS

vom 17. Juni 2020

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),  
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der EHB-Studienverordnung vom 22. Juni 2010,  
erlässt folgenden Studienplan:*

17. Juni 2020  
Der EHB-Rat

Adrian Wüthrich  
Präsident



1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2	STUDIENZIELE	3
3	ZULASSUNG	3
3.1	Zulassungsbedingungen	3
3.2	Zulassungsverfahren	3
4	DAUER UND STRUKTUR	4
4.1	Studienprogramm	4
4.2	Akademisches Jahr	4
4.3	Lernstunden	4
4.4	Unterrichts- und Prüfungssprache	4
4.5	Beratung	4
5	ZUGEHÖRIGE MODULE	5
5.1	Module	5
6	QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN	5
6.1	Evaluationsverfahren	5
6.2	Interne Evaluation	5
6.3	Externe Evaluation	5
6.4	Evaluationsergebnisse	5
7	QUALIFIKATIONSVERFAHREN	5
7.1	Examinatorinnen und Examinatoren	5
7.2	Modulprüfungen	5
7.3	Bewertung	6
7.4	Nichtbestehen und Rechtsweg	6
7.5	Anrechnung früherer Weiterbildungen	6
8	AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS	6
8.1	Ausbildungsnachweise	6
8.2	Abschluss	6
8.3	Beilage zum Abschluss	7
9	INKRAFTTRETEN	7



## 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Studienplan für den Weiterbildungslehrgang Certificate of Advanced Studies (CAS) *Fördern und Coachen von Lernenden* stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung; SR 412.106.1);
- Art. 2 Bst. a und Art. 12 der Verordnung des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienverordnung; SR 412.106.12).

## 2 STUDIENZIELE

FCO-1 *Fördern von Lernenden* mit Fokus auf folgende Schwerpunkte:

- Diagnostische Werkzeuge zur Standortbestimmung von Kompetenzen von Lernenden nennen und innerhalb der eigenen Lernumgebung anwenden;
- Methoden und Instrumente zur Beratung, Förderung und Begleitung von Lernenden nennen und anwenden;
- Merkmale erfolgreichen Lernens nennen, in der eigenen Lernumgebung anwenden und in der Lernbegleitung anwenden;
- Lernprozesse situationsorientiert gestalten;
- Pädagogische Fördermassnahmen nennen und anwenden;
- Methoden und Instrumente im Umgang mit der Heterogenität erläutern;
- Möglichkeiten kennen für die Potentialentwicklung;
- Anwendung der Förderinstrumente reflektieren.

FCO-2 *Coachen von Lernenden* mit Fokus auf folgende Schwerpunkte:

- Methoden und Instrumente des lösungsorientierten Coachings kennen und anwenden;
- Grenzen des eigenen Handlungsfeldes aufzeigen und mögliche weiterführende institutionsinterne oder externe Massnahmen (Netzwerk Anlaufstellen) nennen;
- Eigene Rolle und deren Wandel reflektieren.

## 3 ZULASSUNG

### 3.1 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang CAS *Fördern und Coachen von Lernenden* setzt voraus:

- Eine Anstellung an einer Institution der drei Lernorte im Bereich Beruflich Grundbildung (Sek II);
- Die Bewerberin oder der Bewerber bildet Lernende an einem der drei Lernorte aus oder begleitet sie.
- Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über eine Didaktikausbildung von 300 Lernstunden (10 ECTS).

oder

Zulassung sur dossier.

### 3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Weiterbildungslehrgang werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
  - Einreichen der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen;



- Prüfung der Anmeldung durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter;
- schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

## **4 DAUER UND STRUKTUR**

### **4.1 Studienprogramm**

1. Der Weiterbildungslehrgang *CAS Fördern und Coachen von Lernenden* ist modular aufgebaut und umfasst 10 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Ein Modul entspricht 5 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 150 Lernstunden.
3. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

### **4.2 Akademisches Jahr**

1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Direktorin oder der Direktor des EHB legt die Semesterdaten des EHB jährlich in Abstimmung mit den schweizerischen Hochschulen fest.
2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Ausschreibung; er kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester erfolgen.

### **4.3 Lernstunden**

1. Die Lernstunden umfassen Kursstunden (Präsenz- und/oder Online-Unterricht), Selbststudium und Qualifikationsverfahren.
2. Die Anteile von Kursstunden und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.

### **4.4 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

### **4.5 Beratung**

Fragen zur Administration oder Planung der Weiterbildung beantworten die Lehrgangsleiterin, der Lehrgangsleiter oder Dozierende.



## 5 ZUGEHÖRIGE MODULE

### 5.1 Module

Die zum Lehrgang *CAS Fördern und Coachen von Lernenden* zugehörigen Module sind:

FCO-1	<i>Fördern von Lernenden</i>	5 ECTS-Kreditpunkte
FCO-2	<i>Coachen von Lernenden</i>	5 ECTS-Kreditpunkte

## 6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN

### 6.1 Evaluationsverfahren

Der Weiterbildungslehrgang wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

### 6.2 Interne Evaluation

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der Sparte Weiterbildung festgelegten Verfahren.

### 6.3 Externe Evaluation

Externe Evaluationen sind möglich. Sie werden vom EHB-Rat oder einer externen Organisation bestimmt und müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards entsprechen.

### 6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Evaluationsergebnisse werden zunächst von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter bewertet, mit der regionalen oder nationalen Spartenleiterin/dem regionalen oder nationalen Spartenleiter Weiterbildung analysiert und der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterbreitet.
2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung des Weiterbildungslehrgangs.

## 7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN

### 7.1 Examinatorinnen und Examinatoren

Für die Prüfung und Beurteilung der Leistungen sind die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter und eine hierfür mandatierte Dozentin oder ein hierfür mandatierter Dozent berechtigt und zuständig.

### 7.2 Modulprüfungen

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z.B. Wissenstest, E-Assessment) oder eine schriftliche Arbeit (z.B. Modularbeit, Diplomarbeit, Portfolio, Präsentation, Bericht).
2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
3. Die Leistungsbewertung richtet sich nach Kriterien und Indikatoren, welche den Teilnehmenden vor der Prüfung bekannt gegeben werden.





## 7.3 Bewertung

1. Jede Modulprüfung wird mit einer Note nach folgender Skala bewertet:
  - A = hervorragend
  - B = sehr gut
  - C = gut
  - D = befriedigend
  - E = ausreichend
  - FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
  - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Ein Modul ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note E bewertet ist.
3. Die Resultate werden den Teilnehmenden spätestens einen Monat nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

## 7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
2. Gegen eine Bewertung mit der Note FX oder F kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Bewertung schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## 7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen

1. Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution absolvierte Weiterbildungen können auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Weiterbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.

## 8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS

### 8.1 Ausbildungsnachweise

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Modulbescheinigung ausgestellt.

### 8.2 Abschluss

Für das Zertifikat sind die Module FCO-1 und FCO-2 erfolgreich abzuschliessen. Die Module sind bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit der Note E bewertet sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Zertifikat mit dem Titel

Certificate of Advanced Studies EHB  
*Fördern und Coachen von Lernenden*



### **8.3 Beilage zum Abschluss**

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über

1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
2. die angerechneten Module.

### **9 INKRAFTTRETEN**

Dieser Studienplan tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.